

Wie in jedem Geschäfte, heißt es eben auch hier: die Augen offen halten. Mit neuen Gesetzen und ewigen Vorschriften, die böses Blut machen und die umgangen werden, ist da gar nichts zu machen, das Gegenteil wird erreicht. Wo aber persönliche Intelligenz und Fleiß die Triebfeder sind zum Geschäft, da wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Man frage die Reisenden der Verlags-Antiquariate, wo sie Zufriedenheit finden und kaufpreudige Abnehmer: bei den Sortimentern, die sich »prinzipiell« gegen den Restbuchhandel bäumen, oder bei Herren, die ihn prinzipiell pflegen!? Man frage sie, wer danach fragt: »Wie liefern Sie mir Partien, wie liefern Sie mir 50, 100 Exemplare etc.?« Und mit der Lieferung von Partien ist noch lange nicht gesagt, daß der betreffende Käufer den Ladenpreis umstößt, wenn es sich um regulären Verlag handelt! Es gilt aber doch, dem Verleger die vollgepfropften Lager zu erleichtern, seine Kapitalien umzusetzen; denn vom Ansehen und von der Freude an einem schönen Verlagslager kann er nicht leben.

Es darf und kann die Rührigkeit einer jetzt schon bedeutenden Anzahl von Geschäften nicht beeinträchtigt werden, die es verstehen, die nicht gangbaren Bücher unterzubringen und durch billige Preise eine nie dagewesene Bücher-Kauflust zu erwecken. Auch diese Partei ist schon stark, und wie es Verleger- und Sortimenter-Bereine giebt, so würde sich vielleicht ein »Berein moderner Antiquare« sehr bald begründen, um gegen Zwangsmassregeln Front zu machen, bzw. sich jeden Zwanges zu entledigen.

Das wolle man beachten beim Vorgehen gegen den Restbuchhandel. Wer hinausgeht in die Welt und alle Stimmen hört, der weiß wie es »draußen im Reiche« steht und was da für Buchhandlungs-Geschäfte gemacht werden, von denen der hundertste im Buchhandel noch gar keine Ahnung hat; freilich, offene Augen und Ohren gehören dazu und Praxis, aber keine Theorie und kein schwerfälliger Gesetzesapparat, den man schon gar nicht mehr im Gedächtnis behalten kann. Das Handelsgesetzbuch genügt und dazu geschäftliche Usance und geschäftlicher Anstand.

Voilà tout.

In zwölfter Stunde.

Bergeblich erwartete ich bis heute seitens der Verleger-Bereine die Bekämpfung des Zusatz-Antrags Meißner und Genossen zu § 33 al. 1 der Verkehrsordnung. Die Zurückweisung ist wohl infolge der allseitigen Arbeitsüberlastung unterblieben; denn der vorgeschlagene Zusatz ist nach Form und Inhalt unannehmbar.

§ 33 al. 1 lautet jetzt:

»Der Verleger ist nicht verpflichtet, à condition gelieferte Werke zurückzunehmen, wenn sie Spuren der Benutzung oder Beschädigung an sich tragen, welche durch mangelnde Sorgfalt des Sortimenters bei Versendung, Aufbewahrung oder Verpackung entstanden sind, und sofern diese nicht auf Kosten des Sortimenters vollständig wieder beseitigt werden können.«

Der Zusatz soll lauten:

»Das Ausschneiden einzelner Seiten eines Buches oder Schäden, welche Umschläge und Einbanddecken lediglich infolge der Versendung erlitten haben, geben dem Verleger nicht die Berechtigung, die Rücknahme eines Buches zu verweigern.«

Man will also den § 33 al. 1 durch den Zusatz zu einem Kautschuk-Paragrafen machen, ja ihn geradezu negieren.

Und doch kann das Ausschneiden auch einzelner Seiten sehr wohl ein triftiger Grund zur Verweigerung der Rücknahme sein, z. B. wenn ein Gelehrter nur jene Seiten ausschneidet, welche die Schlußfolgerungen, die Quintessenz einer

mühsamen, gelehrten Forschung enthalten, mit welcher letzterer er sich begnügt, ohne die Beweisführung davon zu lesen. Auf solche Weise könnte man billig mit der Wissenschaft fortschreiten! Der arme deutsche Verleger-Michel könnte seine unverkauften Bücher makulieren!

Aber noch ein zweiter Grund spricht gegen den gewünschten Zusatz.

Ist es Herren Meißner und Genossen nicht bekannt, daß es in großen Städten große Sortimentere giebt, die nagelneue — auch wissenschaftliche — Bücher gegen eine Leihgebühr dem Publikum auf kurze oder längere Zeit überlassen? Das liebe Publikum findet das natürlich »entzückend«!

Solchen Firmen soll es nun offiziell erlaubt werden, die Leihgebühren einzuheimsen und das »nur teilweise« aufgeschnittene Buch dem unglücklichen deutschen Verleger-Michel schmungelnd zurückzuschicken!

Und wo ist denn die Grenze des Erlaubten; was bildet den Maßstab zur Beurteilung; wie kommt man zur Proportion zwischen Umfang des Buches, Wichtigkeit der gelesenen Stellen und der Anzahl der aufgeschnittenen Seiten?

Nicht minder dehnbar ist der Begriff der Beschädigung von Umschlägen und Einbanddecken »lediglich infolge der Versendung«. Wird sich dann nicht jeder Sortimenter darauf berufen, daß das Buch »lediglich infolge der Versendung« verdorben sei, auch wenn er es trotz teuren Einbandes an seine Kunden oder den Verleger nur in einem Stückchen dünner Zeitungsmakulatur schickte, die wie Zunder reißt, keinerlei Schutz gegen Stoß oder Masse bietet und schon durch bloßes Angreifen in Fetzen zerfällt?!

Viele der Herren Sortimentere in der Provinz scheinen überhaupt keine Ahnung von der Größe und Eigenart des Verkehrs in Leipzig während der Remittendenzeit zu haben. Sie wissen nicht, daß beim Kommissionär nicht jedes der tausende Pakete, die eintreffen, mit Glacéhandschuhen angefaßt und in die Fächer schön fürsichtig und bedächtig gelegt werden kann. Der Ostermehverkehr in Leipzig gleicht fast dem Weihnachtsverkehr auf der Post. Die Pakete werden von weitem so schnell wie möglich in die Fächer geworfen, ein Fegen Zeitungspapier schützt daher ein gebundenes Buch absolut nicht, es muß zu Grunde gehen, auch wenn es der Herr in der Provinz bis Leipzig in einer Kiste remittierte.

Das wollen viele nicht begreifen und ereifern sich in unhöflichen Zuschriften, wenn man sie mit Recht für den Schaden haftbar macht.

Infolge des so risikolosen Kommissionsbezuges ist vielen Sortimentern und deren Personal leider das Gefühl dafür abhanden gekommen, daß sie gegenüber fremdem Eigentum eine gewisse moralische Verantwortung haben. Es wird mit broschierten Büchern oftmals geradezu barbarisch umgegangen. Man beschmiert das Buch mit allerlei Bleistift-, ja Tintenstift-Notizen, drückt seine Staubfinger möglichst deutlich darauf ab oder verschönert es durch Aufkleben von Preis- und Firmenzetteln, natürlich auf der Vorderseite des Umschlages. Wehe dem Verleger, der sich das nicht gefallen läßt!

Nein, die Herren Sortimentere sind jetzt schon rücksichtslos genug in der Behandlung des Kommissionsgutes. Darum habt acht, Verleger!

Videant consules!

Buchhändler-Vereinigung in London.

Unter dem Namen »Association of Foreign Booksellers in London« hat sich am 1. Mai ein Verein in London von Firmen, die den ausländischen Buchhandel betreiben, gebildet. Zweck des Vereins ist Pflege und Befestigung kollegialer Beziehungen unter allen beteiligten Firmen, Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen und Verhinderung von